

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“

gültig ab 1. Januar 2017

1 Anschluss- und Versorgungsvertrag für Neuanschlüsse und Veränderungen

1.1 Der Anschluss- und Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer, der Eigentümergemeinschaft oder einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel mit dem Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.

Bei Gemeinschaften haftet jedes Mitglied gesamtschuldnerisch. Gemeinschaften verpflichten sich, eine Person mit der Durchführung aller Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, zu bevollmächtigen. Wird ein entsprechender Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Schwerte GmbH auch für die übrigen Mitglieder verbindlich.

2 Baukostenzuschuss

2.1 Nachstehende Bedingungen gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke sowie der Verlauf der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes festgelegt sind.

2.2 Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 AVBWasserV. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, z. B. Rohrleitungs-, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige Einrichtungen. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von 70% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen angefallenen Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ (\text{€}) = (70 \times M \times K) : 100 \times \sum M$$

Es bedeuten:

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

K: Anschaffungs-/Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.2

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

2.4 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.

2.5 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge für den Baukostenzuschuss zu Grunde gelegt. Für darüber hinaus gehende Strecken wird jeder angefangene Meter auf volle Meter aufgerundet.

2.6 Grenzt das Grundstück nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an die Straße, von der aus der Anschluss erfolgt, so wird die Frontlänge für den Baukostenzuschuss aus der halben Quadratwurzel der Fläche des anzuschließenden Grundstückes ermittelt.

2.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung, welche bis zum 31.12.1980 gültig war.

3 Hausanschluss

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.

3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen und ggf. die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses unter Benennung der Kosten für den Hausanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Schwerte GmbH daraufhin einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses entsprechend des Angebotes.

3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schwerte GmbH in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet. Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zubringerstraße gilt.

3.4 Die Stadtwerke Schwerte GmbH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen gem. § 11 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze angebracht werden, wenn die Länge der Anschlussleitung in dem Privatgrundstück länger als 20 m ist.

3.5 Muss die Stadtwerke Schwerte GmbH für Hausanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erstatten.

3.6 Wenn der Hausanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach der Erteilung des Auftrags hergestellt wird, ist ein neues schriftliches Angebot der Stadtwerke Schwerte GmbH erforderlich.

3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte aller Beteiligten liegt vor.

3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese zu entfernen. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits frostfrei und verschleißbar sein.

Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke Schwerte GmbH.

3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Stadtwerke Schwerte GmbH ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Stadtwerke Schwerte GmbH eine Vertragsanpassung vor.

Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32–36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
USt.-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Stadtsparkasse Schwerte
IBAN DE18 4415 2490 0000 0019 58
BIC WELADEDISWT

Geschäftszeiten
Geschäftsstelle Liethstraße 32–36
Mo. bis Do. 8–17 Uhr, Fr. 8–13 Uhr
Tel. 02304 203-0
Fax 02304 203-199
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Fr. 8–18 Uhr
Tel. 02304 203-222
Fax 02304 203-223
info@stadtwerke-schwerte.de

Vors. des Aufsichtsrates Heinz Haggeney
Geschäftsführer Dipl.-Verw. Michael Gröll

Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ000001072078

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte



3.8 Der Hausanschluss (§10 Abs.1 AVBWasserV) steht im Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH. Der Stadtwerke Schwerte GmbH wird mit Beauftragung des Hausanschlusses das Recht eingeräumt, eine gegebenenfalls installierte Mehrspartenhauseinführung jederzeit zu Nachrüstungen anderer Medien vorrangig nutzen zu dürfen. Vor Nutzung einer eingebauten Mehrspartenhauseinführung durch Dritte ist daher die Stadtwerke Schwerte GmbH anzuhören. Eine unbefugte Nutzung der Mehrspartenhauseinführung durch Dritte ist auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. des von diesem beauftragten Dritten rückgängig zu machen.

3.9 Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss eines Grundstücks von der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

4 Inbetriebsetzung und Kundenanlage

4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Beauftragte nach Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars „Antrag auf Wasserversorgung“.

Dies gilt auch für Wiederinbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage oder Änderungen des Hausanschlusses, die durch die Kundenanlage erforderlich wurden.

Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Hausanschlusskosten (Hausanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.

4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.

4.4 Sollte der Entstörungsdienst der Stadtwerke Schwerte GmbH bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Stadtwerke Schwerte GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

5 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Löschwasseranschlüsse

5.1 Für Reserve- und Löschwasserversorgung, die Wasserversorgung von Gärten, Bauarbeiten oder für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung) sowie für Entnahmen aus öffentlichen Hydranten kann die Stadtwerke Schwerte GmbH besondere Bestimmungen treffen.

5.2 Für die Gestellung von Standrohren ist Kostenvorschuss bzw. Sicherheit zu leisten.

6 Ablesung und Abrechnung

6.1 Zählerablesung und Abrechnung erfolgen monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden. Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt monatliche Abschläge.

7 Zahlungsverzug

7.1 Wird die Zahlung nicht zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung geleistet, wird sie angemahnt. Die Kosten des Einzugs rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten und Mahnkosten werden dem Kunden berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge sowie aller entstandenen Kosten abhängig gemacht. Für jede vom Geldinstitut nicht eingelöste Abschlagsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck werden dem Kunden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

8 Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. §33 AVBWasserV sind vom Kunden zu bezahlen.

9 Auskünfte

Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, der Stadt Schwerte bzw. dessen beauftragten Dritten (z.B. Stadtentwässerung Schwerte GmbH SEG) für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

10 Streitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke Schwerte GmbH nimmt am Streitbelegungsverfahren bei folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 / 7957940
Telefax: 07851 / 7957941
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
www.verbraucher-schlichter.de

11 Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Neufassung

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Fassung außer Kraft gesetzt.

Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen, die Technischen Anschlussbedingungen und die Allgemeinen Tarife liegen bei der Stadtwerke Schwerte GmbH aus und werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

